

80. In welchem Umfang stehen demjenigen, der auf Grund einer privatrechtlichen Dienstbarkeit an einem Grundstück ein Durchfahrtsrecht besitzt, wegen Beeinträchtigung seiner Dienstbarkeit und auch des Straßenanliegerrechts Ansprüche gegen den Unternehmer zu, auf dessen Antrag das Enteignungsverfahren zum Zweck der Niederlegung der an dem Grundstück vorbeiführenden Straße eingeleitet worden ist?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 11.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1929 i. S. Firma R. & O. (Rl.) m. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VII 218/29.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin betreibt auf den ihr gehörigen Grundstücken Lindenstraße 28 bis 30 in B. eine Drahtflechterei und -weberei, für welche die Drähte aus ihrem Werke in B. herangefahren werden. Zugunsten ihrer in der Lindenstraße gelegenen Grundstücke ist auf dem an sie angrenzenden Grundstück Querstraße 13 eine Grundgerechtigkeit eingetragen, wonach der Eigentümer der Grundstücke Lindenstraße 28 bis 30 u. a. berechtigt ist, die Durchfahrt des Grundstücks Querstraße 13 zum Befahren und Begehen zu benutzen. Durch den Umbau des an der Querstraße gelegenen Bahnhofs wurde im Jahre 1922 teilweise eine

Lieferlegung der Querstraße erforderlich, die auch Veränderungen an dem damals der Witwe A. gehörigen Grundstück Querstraße 13 notwendig machte. Auf Antrag der Reichsbahn, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, wurde deshalb ein Enteignungsverfahren zum Zweck der Durchführung der Lieferlegung eingeleitet. In diesem Verfahren verzichtete die Witwe A. auf die vorgeschriebene Planfeststellung. Nach mehrfacher Verhandlung kam am 11. Februar 1925 zwischen ihr und der Unternehmerin ein Vergleich dahin zustande, daß Frau A. es übernahm, die notwendigen Umbauten auf ihrem Grundstück selbst auszuführen, und die Reichsbahn sich verpflichtete, ihr eine Entschädigung von 12500 RM. zu zahlen. Diese Summe wurde ihr auch ausbezahlt.

Die Klägerin, die in den vor dem Enteignungskommissar gepflogenen Verhandlungen ihr Durchfahrtsrecht geltend gemacht hatte, zum Termin vom 11. Februar 1925 aber nicht zugezogen war, hat wegen der ihr durch die Lieferlegung der Straße angeblich erwachsenen Nachteile im Enteignungsverfahren eine Entschädigung von der Unternehmerin verlangt, die der zuständige Regierungspräsident durch Beschluß vom 27. Juli 1926 abgelehnt hat, weil durch den Vergleich mit der Grundstückseigentümerin auch die Rechte der Klägerin betroffen seien und sie deshalb etwaige Ansprüche nur gegen die Erben der inzwischen verstorbenen Witwe A. erheben könne, wenn sie einen Schaden erlitten habe, was aber tatsächlich nicht der Fall sei. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin rechtzeitig Klage erhoben und auf Grund ihrer Dienstbarkeit an dem Grundstück Querstraße 13 wegen Erschwerung und teilweiser Vereitelung ihres Durchfahrtsrechts eine Entschädigung von 5000 RM. von der Beklagten gefordert. Sie hat ihren Entschädigungsanspruch außerdem auch auf die Beeinträchtigung ihres Straßenanliegerrechts gestützt. Nach ihrer Behauptung erleidet sie dadurch, daß sie infolge der Lieferlegung der Durchfahrt und der Verengerung der Straße die Durchfahrt nicht mehr in der bisherigen Weise benutzen kann, eine Beeinträchtigung ihrer Produktionsmöglichkeiten.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Daß auf Antrag der Reichsbahn eingeleitete Enteignungsverfahren hat sich, soweit das Grundstück Querstraße 13 in Betracht kam,

zwar nur gegen die damalige Eigentümerin des Grundstücks, die Witwe A. gerichtet. Da aber die Klägerin eine Dienstbarkeit an diesem Grundstück auf Benutzung der Durchfahrt besaß, so hat die Beklagte auch ihr für die Beeinträchtigung ihres Durchfahrtsrechts Entschädigung zu leisten, soweit diese nicht schon in der an die Grundstückseigentümerin gezahlten Entschädigungssumme inbegriffen war (§ 11 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874). Das zwischen der Witwe A. und der Beklagten geschlossene Abkommen hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Belange der Klägerin nicht betroffen, sodaß durch die an Frau A. gezahlte Entschädigung, die vornehmlich die Kosten des durch die Lieferlegung der Querstraße notwendig gewordenen Umbaues decken sollte, der Nachteil der zu dem Abkommen nicht hinzugezogenen Klägerin tatsächlich nicht mitabgegolten ist. Es mag sein, daß sich diese wegen der Beeinträchtigung ihrer Grunddienstbarkeitsrechte an sich auch an die ihr aus der Dienstbarkeit verpflichteten Grundstückseigentümer, d. h. an die Erben der Witwe A. halten könnte. Aber darauf kann sich die Beklagte zur Abwendung ihrer Entschädigungspflicht nicht berufen, da es ihr nicht zugute kommt, wenn die Klägerin wegen ihres Schadens auch Ansprüche gegen einen Dritten erheben kann.

Der Berufsrichter weist die auf Grund der Dienstbarkeit erhobenen Entschädigungsansprüche der Klägerin zurück, weil ihre Rechte durch die Lieferlegung der Straße nicht beeinträchtigt worden seien. Wenn er dies damit begründet, daß die Anlage der Durchfahrt, abgesehen von der Anpassung ihres Niveaus an die Veränderung des Niveaus der Straße, nicht verändert worden sei, so ist dies insofern unrichtig, als die Frage der Beeinträchtigung des Durchfahrtsrechts nicht bloß von der Beschaffenheit der Durchfahrt allein, sondern auch von der Neugestaltung des Straßenbildes abhängt. Denn die gesamten Veränderungen waren Folgen des Unternehmens der Reichsbahn und müssen deshalb für die Einwirkung auf das Durchfahrtsrecht der Klägerin auch zusammen in Betracht gezogen werden.

Nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht bei den Erörterungen über das Straßenanliegerrecht getroffen hat, ist zwar die Ausfahrt mit einem Lastkraftwagen ohne Anhängewagen auch bei der jetzigen Gestaltung der Durchfahrt und der Straße ausführbar; die Einfahrt stößt aber zufolge der Lieferlegung der Durchfahrt und

der Verengung der Fahrstraße auf Schwierigkeiten, weil bei nicht genau berechneter Lenkung des Kraftwagens die Gefahr besteht, daß er an die Rampen und an den rechten Brellstein der Durchfahrt anstößt. Für einen mit Anhänger versehenen Lastkraftwagen ist ihre Benutzung überhaupt nicht mehr möglich. Das Berufungsgericht führt zwar aus, daß die Klägerin ein Recht, die Durchfahrt mit einem angekoppelten Anhänger zu benutzen, aus dem Straßenanliegerrecht nicht herleiten könne, weil dieses Recht sich nicht weiter erstreckt, als das Kommunikationsinteresse es verlange. Aber darauf kommt es für die Rechte aus der für die Klägerin auf dem Grundstück Querstraße 13 eingetragenen Grunddienstbarkeit nicht an. Ob und inwieweit sie beeinträchtigt sind, hängt davon ab, mit welchem Inhalt diese Grunddienstbarkeit besteht. Darum wird nach dieser Richtung eine Prüfung vorgenommen werden müssen. Für sie kann in Betracht kommen, in welcher Weise das Durchfahrtsrecht von der Klägerin bisher ausgeübt worden ist. Denn wenn die jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks die Durchfahrt eines Lastkraftwagens mit Anhänger seit geraumer Zeit widerspruchlos geduldet haben, so kann darin möglicherweise eine stillschweigende Übereinkunft der Beteiligten dahin gefunden werden, daß der Klägerin das Durchfahrtsrecht auch in dieser Gestalt und vielleicht überhaupt so zustehen sollte, wie es ihr Fabrikbetrieb notwendig machte. Daß bei der Bestellung der Grunddienstbarkeit die Verhältnisse anders lagen, würde nicht ausschlaggebend sein. Denn wenn auch die Entwicklung des Verkehrs Veränderungen im Gebrauch der Verkehrsmittel geschaffen hat, so müßte nach Treu und Glauben dieser Veränderung auch bei der Ausübung des Durchfahrtsrechts Rechnung getragen werden, da sonst der Zweck der Grunddienstbarkeit vereitelt würde. Es wäre möglich, daß deshalb auch die Beteiligten über eine den Bedürfnissen der Klägerin entsprechende Ausübung des Durchfahrtsrechts stillschweigend einig gewesen sind und daß dieser Rechtszustand zwischen ihr und der Grundstückseigentümerin zur Zeit der Enteignung bestanden hat.

Aber nicht bloß auf die privatrechtliche Grunddienstbarkeit, sondern auch auf die Schmälerung des Straßenanliegerrechts konnten die Entschädigungsansprüche der Klägerin gegründet werden. Denn die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Straßenanliegerrecht der Eigentümerin des Grundstücks Querstraße 13 auch der aus der

Dienstbarkeit an diesem Grundstück berechtigten Klägerin zustatten komme, ist rechtlich nicht zu beanstanden (RGZ. Bd. 36 S. 272). Rechtsirrig ist es aber, wenn das Berufungsgericht deshalb, weil der Anlieger kein Recht auf Beibehaltung jedes tatsächlichen Vorteils hat, der Klägerin das Recht abspricht, die Kommunikation mit der Straße für die Durchfahrt eines mit Anhänger versehenen Kraftwagens zu verlangen. Daß der Anlieger kein Recht auf Erhaltung tatsächlicher Vorteile hat, ist zwar richtig (RGZ. Bd. 56 S. 102, Bd. 62 S. 89), aber die Annahme, daß es sich hier um solche handle, ist nicht frei von Rechtsirrtum. Denn wenn sich auch das Recht des Anliegers und damit das von ihm abgeleitete Recht des Dritten gleichfalls nicht weiter erstreckt, als es das Kommunikationsinteresse unbedingt erfordert, so braucht sich der Anlieger darum doch nicht mit einer bloßen Kommunikation, wie sie auch sei, abzufinden, sondern er muß sie so haben, wie sie für den Wirtschaftsbetrieb auf dem Grundstück gebraucht wird. Entsprechendes gilt dann aber auch für das Kommunikationsrecht, das ein Dritter kraft seines Rechts auf Benutzung oder Nutzung des an der Straße anliegenden Grundstücks aus dem Recht des Anliegers hat. Entscheidend ist deshalb nicht, daß die Klägerin überhaupt eine Verbindung mit der Straße hat, sondern daß sie diese soweit hat, um unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsentwicklung ihr Kommunikationsbedürfnis decken zu können. Darum durfte das Verlangen auf Durchfahrt für einen Kraftwagen mit Anhänger nicht schon aus dem Gesichtspunkt abgelehnt werden, daß es an sich bereits genüge, wenn die Klägerin mit einem Kraftwagen ohne Anhänger die Durchfahrt benutzen könne. Von diesem Standpunkt aus wird auch zu erwägen sein, ob nicht schon die Erschwerung der Einfahrt ohne Anhänger für die Bedürfnisse der Klägerin eine Beeinträchtigung enthält.